

## Das Parteiordnungsverfahren in der SPD

Das Parteiordnungsverfahren ist eines von drei Hauptverfahrensarten der SPD-Schiedsgerichtsbarkeit. Die Schiedsordnung kennt daneben noch Statutenstreitverfahren, in denen es um die Auslegung der Satzung geht, und Wahlanfechtungsverfahren, mit denen überprüft wird, ob innerparteiliche Wahlen ordnungsgemäß erfolgt sind. Das Parteiordnungsverfahren findet seine Grundlage im Parteiengesetz. Durch dieses Gesetz wurden die SPD-Schiedskommissionen in ihrer heutigen unabhängigen Form errichtet.

Antragsberechtigt ist jede Organisationsgliederung.

Es kommt für die Beteiligtenfähigkeit des Antragstellers im Parteiordnungsverfahren nicht darauf an, ob er der betreffenden Gliederung angehört. Für die örtliche Zuständigkeit der Schiedskommission ist die Zugehörigkeit des Antragsgegners entscheidend. Die jeweilige zuständige Instanz ist in der Schiedsordnung (SchO) geregelt. Das Parteiordnungsverfahren beginnt grundsätzlich bei den Schiedskommissionen der Unterbezirke bzw. Kreisverbände. Es sind verschiedene Förmlichkeiten zu beachten.

Der Antrag ist unzulässig, wenn er dem Schriftformerfordernis der Schiedsordnung nicht genügt, oder wenn die Vorwürfe nicht genügend substantiiert werden.

Die Verhandlung muss binnen 6 Monaten nach Eingang des Antrags stattfinden. Werden diese 6 Monate von der zuständigen Unterbezirksschiedskommission überschritten, kann die Antragstellerin / der Antragsteller die Schiedskommission des Bezirks bzw. Landesverbands anrufen.

Begründetheit von Parteiordnungsverfahren

Die Begründetheit des Antrages beurteilt sich nach § 35 OrgSt:

(1) Gegen ein Mitglied, das gegen

1. die Statuten oder
2. die Grundsätze oder
3. die Ordnung der Partei verstößt,

kann ein Parteiordnungsverfahren durchgeführt werden.

Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer beharrlich Beschlüssen des Parteitages oder der Parteiorganisation zuwiderhandelt. Auf der Tatbestandsseite ist zu prüfen, ob eine der Alternativen in der Person des Antragsgegners vorliegt.

In der Praxis ist das Merkmal Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei von besonderer Bedeutung. Unter den Grundsätzen der Partei ist wiederum der Grundsatz der innerparteilichen Solidarität der praktisch relevanteste. So stellt etwa die Herabsetzung sozialdemokratischer Mandatsträger in der Öffentlichkeit einen solchen groben Verstoß gegen den Grundsatz der Solidarität und damit gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei dar.

Zu den Grundsätzen und zur Ordnung der Partei gehört es auch, Entscheidungen von Mehrheiten zu akzeptieren. Akzeptanz bedeutet dabei freilich nicht den Verzicht auf innerparteiliche Kritik wie die Bundesschiedskommission bereits mehrfach festgestellt hat. „Es macht (aber insoweit) einen großen Unterschied aus, ob gegnerische Positionen in direkter Auseinandersetzung im parteiinternen Rahmen attackiert werden oder ob die Äußerungen der Presse oder gar den Arbeitgebern oder Dienstherrn von Genoss\*innen mitgeteilt werden. Insofern steht nämlich der innerparteilichen Meinungsfreiheit das Gebot der Solidarität nach außen entgegen.“

Austritt aus der Fraktion.

Gegen den Grundsatz der Solidarität verstößt auch, wer als Ratsfrau / Ratsherr aus der Stadtratsfraktion austritt oder den Ratsfraktionsvorsitzenden diffamiert und die Behauptung aufstellt, in der örtlichen SPD seien Differenzen vor der Wahl unter den Teppich gekehrt worden und so die Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit der Partei insgesamt in Zweifel zieht.

Der Austritt aus der SPD-Fraktion bietet für sich genommen Anlass für die Einleitung eines PO-Verfahrens. Ein Fraktionsaustritt kann das Merkmal „Verstoß gegen die Grundsätze“ der Partei erfüllen oder auch einen „schweren Schaden“ für die Partei sein.

Ein Fraktionsaustritt ist nämlich in besonderer Weise geeignet, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu erzeugen. Dies wird dann noch verstärkt, wenn der oder die Betroffenen sich einer anderen Fraktion anschließen, eine eigene Fraktion begründen und als Mitglieder der anderen Fraktion unter gleichzeitigem Hinweis auf ihre SPD-Mitgliedschaft gegen die alte Fraktion in der Öffentlichkeit auftreten. Nach der Spruchpraxis der Bundesschiedskommission enden diese Verfahren mit dem Parteiausschluss. Erforderlich ist jedoch für jeden Fall eine Einzelabwägung.

Unterstützung konkurrierender Parteien, Wählergemeinschaften oder Kandidat\*innen.

Eine besonders schwierige Fallgruppe bildet die Unterstützung konkurrierender Parteien oder Kandidaten. In diesen Zusammenhang gehören zunächst die in § 6 OrgSt ausdrücklich geregelten Fälle, in denen SPD-Mitglieder Mitglieder einer anderen politischen Partei werden oder für eine andere politische Partei kandidieren.

Solche Verstöße gegen § 6 OrgSt lösen das Verfahren nach § 20 Abs. 1 1 SchO

Sofortmaßnahmen aus. Der Betreffende wird schriftlich aufgefordert, seinen Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. die Kandidatur aufzugeben. Läuft die Frist fruchtlos ab oder erklärt der Betreffende, in der Konkurrenzorganisation bleiben zu wollen, so gilt dies als Austritt aus der SPD. Eines Parteiordnungsverfahrens bedarf es in diesen Fällen nicht.

Berufung

Als Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Unterbezirksschiedskommission kommt die Berufung zur Landes- bzw. Bezirksschiedskommission in Betracht. Gegen deren Entscheidungen kann die Berufung zur Bundesschiedskommission zulässig sein. Die Berufung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung hat eine aufschiebende Wirkung. Dies gilt allerdings im Ergebnis dann nicht, wenn die Bezirks- bzw. Landesschiedskommission bereits in einem Sofortmaßnahmeverfahren nach §§18 f. das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft angeordnet hat und diese Sofortmaßnahme noch aufrechterhalten ist.